

Tarragona (gest. 1586), nahm eine solche in seine Epitome juris pontificii, l. 5, tit. 10, c. 54 auf; über den Fundort aber war er völlig im Unklaren und bemerkte zu der Ueberschrift Ex diurno libro in c. 8, Dist. XVI: Is liber non extat, quod sciam, hoc titulo (De emendatione Gratiani, l. 1, dial. 20, ed. J. A. Rigger, Vindob. 1764, 349 sq.).

Um's Jahr 1641 fand Lucas Holste (s. d. Art.) im Cistercienserkloster von Santa Croce in Gerusalemme (zu Rom) einen nach Mabillon und Cardinal Pitra der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehörigen Codex des Liber diurnus. Auf sein Ansuchen und durch Vermittlung des Cardinals Barberini erhielt er von P. Sirmond ein zweites Manuscript aus dem Jesuitencollegium von Clermont (zu Paris). Im J. 1650 war eine Ausgabe des Buches beinahe gedruckt, und zur Publication fehlte nur noch die Erlaubniß der römischen Censoren; diese wurde aber verweigert, und das bereits Gedruckte (1662) ward in ein Local des Vaticanus eingeschlossen. Um sein Wert zu befreien, hatte Holste Noten versprochen, die geeignet wären, das Anstößige einiger Stellen zu beseitigen oder doch zu mildern; allein er konnte, vom Tode überrascht (1661), sein Versprechen nicht halten, die Noten fanden sich auch nicht in seinen hinterlassenen Papieren, und so dauerte die Beschlagnahme fort. Erst Benedict XIII. gab 1724 die im Vatican eingeschlossene Edition frei, ließ sie ergänzen und verschenkte einzelne Exemplare an Fürsten, Cardinale, Prälaten und Klöster; allein keines derselben kam in den Handel und zur Kenntniß des Publicums. Der Grund, aus welchem die Arbeit Holste's unterdrückt wurde, lag in dem Umstande, daß die wahrscheinlich von Gregor II. (715—781) herrührende, von jedem Papste abzulegende und thatsächlich von jedem abgelegte professio fidei (n. 84) das sechste allgemeine Concil als öumenisch und das über Papp Honorius, qui pravis haereticorum assertionibus fomentum impendit, ausgesprochene Anathem anerkannte. Der bedeutendste unter den damaligen Censoren, Cardinal Bona, hat auf das ihm zur Prüfung vorgelegte Manuscript Holste's eigenhändig die Worte geschrieben: Post Lucae Holstenii mortem notae quas promisit nulli inventae sunt; et cum in professione fidei electi Pontificis (n. 84) damnetur Honorius papa ideo, quia pravis haereticorum assertionibus fomentum impendit, si verba delineata sint vere in autographo, nec ex notis apparere possit, quomodo huic vulnere medelam afferat, praestat non divulgari opus.

Indessen schon im J. 1680 ließ auf der Grundlage des Codex von Clermont der Jesuit P. Garnier, nachdem er am Texte des Manuscripts und an der Reihenfolge der Formeln mancherlei Aenderungen vorgenommen hatte, eine neue Ausgabe erscheinen: Liber diurnus Romanorum Pontificum, ex antiquissimo codice manuscripto nunc primum in lucem editus, opera et studio

Joannis Garnerii, presbyteri e societate Jesu, qui notas dissertationesque addidit, Par. 1660. Von den drei am Schlusse beigelegten Dissertationen ist die zweite von besonderer Bedeutung, weil in ihr der Herausgeber seine vermittelnde Ansicht über das sechste allgemeine Concil und über die Verurtheilung des Papstes Honorius niederlegte. So war der Liber diurnus zum ersten Male in die Hände der Gelehrten gekommen und zum Gegenstand eifriger Studiums geworden. Gerade damals aber lag der Gallikanismus, Ludwig XIV. an der Spitze, mit dem heiligen Stuhle in heftigem Streit; die Anhänger des erstern glaubten an der neuen Publication eines mächtigen Bundesgenossen gefunden zu haben und beuteten die willkommene Waffe für ihre Zweck nach Möglichkeit aus. P. Garnier wurde nach Rom berufen, starb aber auf der Reise zu Bologna (26. October 1681). Manche Römer wünschten, daß sein Werk verboten und aus dem Index librorum prohibitorum gesetzt werde, aber daß es geschehen, läßt sich nicht beweisen. Bald nachher (15. Juni 1685) kam Mabillon nach Rom, erst nach längerem Suchen das von Holste benutzte Manuscript, verglich dasselbe mit der mitgetragenen Ausgabe Garnier's, verzeichnete die wichtigsten Varianten, copirte acht Formeln, die sich in gedruckten Exemplar nicht fanden, und verstreute das Ganze im ersten Bande seines *Museum italicum* unter dem Titel *Libri diurni Romanorum Pontificum supplementum*. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts arbeitete P. Jaccaris S. J. um Holste und Garnier zu ergänzen, an der neuen Ausgabe, behielt aber aus unbekanntem Grunde den massenhaft angeammelten Stoff zurück und publicirte (1781) bloß die übrigen ungedruckten Dissertation *preliminaires* im dritten Bande der *Bibliotheca ritualis*. Garnier's Edition fand allgemeine Anerkennung und es wurde von ihr verschiedene Abdrücke veranstaltet, erst von Gottfried Hoffmann in seiner *Nova scripturum et monumentorum collectio*, III, Lips. 1793, sodann von P. J. Niegger im *Liber diurnus secundum editionem Parisiensem rucusus*, Viennae Austriae 1762 (in jenseitigen Interesse und schlechter Ausstattung) endlich (1851) von Pitra in *Migne, Patrolog. latin.* CV.

Eine weitere, allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe publicirte Eugen de Rozière, Generalinspector der französischen Archive: *Liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V^e au XI^e siècle*, Paris 1869. Er legte den ebenfalls noch vorhandenen, schon von Holste benutzten, jetzt in der vaticanischen Bibliothek (H h h h h 97 ex capsula X) aufbewahrten Codex von S. Ger. in Gerusalemme zu Grunde. Zwar wurde ihm der Zutritt in die Vaticana und die persönliche Einsichtnahme nicht gestattet, aber die *Académie des Inscriptions* hatte kurz vorher zwei Gelehrte